



## Papier 2

### Teil 1 der Studie „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“

#### Spezifizierung der Quellen (RN) der Beispiele 1 bis 32

Die insgesamt 32 in der Studie aufgeführten Beispiele stehen in 29 Fällen in Verbindung mit den jeweiligen Entscheidungen der untersuchten 92 Fälle des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesgerichtshofs (BGH). Drei Fälle (Beispiele 2, 13, 21) sind ausweislich der Entscheidungsdatenbank des BVerfG (bisher) nicht beim BVerfG anhängig – hier wurde exemplarisch aus Beschlüssen der Oberlandesgerichte Brandenburg, Frankfurt am Main und Hamm zitiert.

#### BEISPIEL 1

Beschluss des AG Bad Oeynhausen, Az 23 F 109/08, S. 2 f., i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 420/09, Beschluss vom 21.7.2010

*„Die Kindesmutter verletze massiv ihre Aufsichtspflicht. Dies habe zu den – unstreitigen – Unfällen und Verletzungen des Kindes geführt. Am [...] quetschte sich das Kind den linken Mittelfinger in einer Tür, die Fingerkuppe wurde abgetrennt. Nach einer Operation ist die Verletzung gut verheilt. Im [...] 2006 hat sich das Kind beim Skateboardfahren einen Finger eingeklemmt, indem es sich selbst über die Hand gefahren ist. Schließlich stürzte [...] 2007 mit dem Fahrrad auf dem Radweg [...], da ihm seine Jacke zwischen die Speichen gekommen war. Verletzt wurde er dabei nicht. Der Kindsvater trägt vor, zu diesen Unfällen wäre es nicht gekommen, wenn die Kindesmutter ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hätte.“*

Ein Junge, 12 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit bisher 12 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge ein Säugling

= vgl. Entscheidung des AG Oeynhausen, vgl. RN 57

#### BEISPIEL 2

OLG Brandenburg, Az 13 UF 26/20, Beschluss vom 6.7.2020

*„Das Wohl des Kindes ist indes [...] während des Verfahrenslaufs bereits in zunehmendem Ausmaß beeinträchtigt worden [...] – gravierende emotionale Belastung, Verunsicherung, verminderte Resilienz, Tendenzen einer Parentifizierung; [...] – Einkoten, Verstopfung, Schlafstörungen, Einnässen.“*

Ein Mädchen, 6 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit bisher 3 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 3 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Brandenburg, vgl. RN 35

#### BEISPIEL 3

BVerfG, Az 1 BvR 2108/14, Beschluss vom 22.9.2014

*„... bereits zu erheblichen Schädigungen und im Einzelnen benannten Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Suizidgedanken bei dem Kind...“*

Ein Junge, 9 Jahre, bisher seit 2 Jahren familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, vgl. RN 11

#### BEISPIEL 4

BVerfG, Az 1 BvR 1465/05, Beschluss vom 18.7.2006

Das Kind hatte zuvor mit der Mutter und der fünf Jahre älteren Schwester in Belgien gelebt. „Am [...] holte der [der Vater] das vorliegend betroffene Kind [...] bei der Mutter zur Ausübung des Umgangsrechts ab, brachte es jedoch in der Folge nicht mehr aus Deutschland zurück. [...] Auf die [Versuche der Rückführung] angesprochen habe das [damals zehnjährige] Kind spontan einen Vogel gezeigt und erklärt, man müsse sich durchsetzen, wenn man etwas haben wolle. Er wolle, dass sein Vater das Recht habe, was seine Mutter jetzt habe. Erst wenn der Vater dieses durchsetzbare Recht habe, sei er bereit, auch die Mutter zu besuchen. Auf seinen Brief [Androhung eines Suizids] angesprochen habe das Kind erklärt, dass es zu keiner Zeit vorgehabt habe, sich etwas anzutun. Es habe das getan, damit Bewegung in die Sache komme.“ Das Kind wurde zeitweise in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht.

Ein Junge, 11 Jahre, familienrechtliche Verfahren bisher seit 9 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 2 Jahre alt. Ein Geschwisterkind, ein Mädchen, die Geschwister wurden getrennt.

= vgl. BVerfG, RN 17

#### BEISPIEL 5

OLG Frankfurt am Main, Az 1 UF 283/16, Beschluss vom 10.10.2017 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 2616/17, Beschluss vom 22.1.2018

„[...] wurde die Atmosphäre im Sitzungssaal immer angespannter, wobei die Mutter äußerte, dass sie sich unter Druck gesetzt fühle [...] und der Vater schließlich die Eskalation auf die Spitze trieb, indem er unvermittelt eine eidesstattliche Versicherung vorlegte, wonach der Lebensgefährte der Kindesmutter dessen Sohn gewürgt haben soll. [...] Der Senat sieht aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine Veranlassung, von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung [...] einzuleiten, zumal die Vorwürfe zu einem Großteil auf einseitigen Beteiligtenvortrag der geschiedenen Ehefrau des Lebensgefährten der Kindesmutter beruht [...].“

„In sämtlichen bisherigen Redebeiträgen war [das Kind] darauf bedacht, sich möglichst neutral zwischen ihren Eltern zu positionieren.“

Ein Mädchen, 9 Jahre, bisher ca. 5 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn des ersten Verfahrens war das Mädchen 4 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, RN 67

#### BEISPIEL 6

Beschluss des BVerfG, Az: 1 BvR 2108/14 vom 22.9.2014

„Dabei setze die Mutter des Beschwerdeführers – also die Großmutter väterlicherseits – den Beschwerdeführer massiv unter Druck und beeinflusse ihn. Das Kind sei massiv in den Familienkonflikt zwischen den Eltern eingespannt, habe dadurch bereits Anpassungsschwierigkeiten in der Schule und warte mit ersten Suizidgedanken auf. Der anhaltende Elternkonflikt führe bei dem Sohn zu einem stressreichen emotionalen Ausnahmezustand. So zeige er Loyalitätskonflikte, aggressive Verhaltensweisen, Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung zu Gleichaltrigen (z. B. Hauen und sexuelle Bemerkungen), geringes Selbstwirksamkeitserleben und internalisierende Verhaltensprobleme (z. B. Rückzug). Er habe sich der sehr abfälligen Sichtweise des Beschwerdeführers und der Großmutter gegenüber der Mutter angeschlossen. Die Ablehnung, die das Kind entwickelt habe, sei jedoch nicht erlebnisbasiert, sondern suggestiv beeinflusst durch den Beschwerdeführer.“

Ein Junge, 9 Jahre, familienrechtliche Verfahren bisher seit 2 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

= vgl. BVerfG, RN 3 i.V.m. Entscheidung des BVerfG, RN 12

#### BEISPIEL 7

OLG Braunschweig, Az 2 UF 116/07, S. 2 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 311/08, Beschluss vom 27.6.2008

*„Der hierzu [zu einem Umzug des Kindes von der Mutter zum Vater] zeugenschaftlich vernommene Klassen- und Vertrauenslehrer, Herr H., hat eindrücklich und glaubhaft geschildert, dass G. in seiner schulischen Umgebung einen unbeschwerten und fröhlich Eindruck mache, gut in die Klassengemeinschaft integriert sei und bei seinen Mitschülern anerkannt sei. [...] G. lebe nach seinem Eindruck im Hier und Jetzt und habe nach dem Ende der Sommerferien ohne Zögern für das Amt des Klassensprechers kandidiert. Gegenüber seinen Mitschülern habe G. den eventuellen Umzug nach B. nicht thematisiert [...]“*

Ein Junge, 12 Jahre, 9 Jahre familienrechtliche Verfahren, der Junge war zu Beginn 3 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Braunschweig, RN 58

#### BEISPIEL 8

Beschluss des BVerfG, Az 1 BvR 2911/07 vom 23.1.2008, Auszug:

*„Der Tochter habe der Vater ein neues Pony versprochen, wenn sie wieder auf dem Hof wohne. Im Übrigen habe die Tochter berichtet, ihr Vater erzähle ihr, dass sie von ihrer Mutter im Keller eingesperrt werde, was aber nicht wahr sei.“*

Ein Mädchen, 8 Jahre, ein Junge, 9 Jahre, familienrechtliche Verfahren bisher seit 2 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 6 und der Junge 7 Jahre

= vgl. BVerfG RN 6 i.V.m. der Entscheidung des BVerfG, RN 31, 32

#### BEISPIEL 9

BVerfG, Az 1 BvR 2742/15, Beschluss vom 20.1.2016

*„Vor allem aber ist nicht erkennbar, aufgrund welcher Umstände und welcher fachlichen Qualifikation die Sachverständige zu ihrer psychologisch und psychotherapeutisch weitreichenden Charakterisierung der Beschwerdeführerin und der ihr zugeschriebenen Defizite gelangt [...]. Ausweislich der Auflistung ihrer gutachterlichen Aktivitäten in diesem Verfahren hat die Sachverständige an zwei Tagen Explorationen der Beschwerdeführerin vorgenommen und der Beschwerdeführerin und ihrem Lebensgefährten an einem weiteren Tag einen Hausbesuch in deren beiden Wohnungen abgestattet. Inhalt und Ergebnisse der beiden Explorationen sind im Gutachten nicht mitgeteilt. Lediglich der Verlauf des Hausbesuchs und die Gestaltung der Wohnungen werden im Detail bis hin zur Art des der Sachverständigen gereichten Getränks geschildert, ohne dass hieraus psychische oder sonstige Dispositionen der Beschwerdeführerin hinreichend erkennbar würden, die eine [von der Sachverständigen befürwortete] Fremdunterbringung der Kinder erforderlich machen könnten.“*

Ein Junge, 12 Jahre, ein Mädchen, 7 Jahre, bisher 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 6 Jahre und das Mädchen 1 Jahr

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 26

## BEISPIEL 10

BVerfG, 1 BvR 3190/13, Beschluss vom 22.5.2014

*„Die Sachverständige, auf deren Gutachten sich das Oberlandesgericht für die Begründung der Kindeswohlgefährdung stützt, führt zu der symbiotischen Mutter-Tochter-Beziehung lediglich aus, sie teile insoweit die Sicht der bereits vorher einbezogenen Fachleute, ohne dabei die Fachleute und deren konkrete Ansichten zu benennen und nachvollziehbar darzustellen, aufgrund welcher Befundtatsachen sie zu dieser Auffassung gelangt ist. Dass die Sachverständige die Hypothese, es liege eine symbiotische Mutter-Tochter-Beziehung vor, einer eigenständigen gutachterlichen Prüfung unterzogen hat, ist nicht erkennbar. In dem psychologischen Abschlussbericht der Rehabilitationsklinik vom 7. August 2012 findet eine symbiotische Verstrickung zwischen Mutter und Tochter demgegenüber keine Erwähnung. Als Diagnosen werden dort eine sonstige somatoforme Störung und eine familiäre Belastungssituation angegeben. Als Grundproblematik wird der Sorgerechtsstreit der Eltern angesehen.“*

Ein Mädchen, 15 Jahre, bisher 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 9 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 23

## BEISPIEL 11

BVerfG, Az 1 BvR 1253/06 Beschluss vom 9.5.2007 i.V.m. OLG Düsseldorf, Az II-4 UF 156/05 -Beschluss vom 31. März 2006

*„Das Oberlandesgericht verwarf nunmehr das Sachverständigengutachten; dieses sei als Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung weder erforderlich noch überhaupt geeignet, der Sachverständige habe sich durch die haltlosen Diffamierungen der Kindesmutter endgültig disqualifiziert. [...] Der Sachverständige habe durch seine einseitige Begutachtung den bereits jetzt bestehenden ‚Scherbenhaufen‘ nur erhöht und die Konfliktlage zwischen den Elternteilen noch verschärft.“*

Ein Junge, 6 Jahre, bisher 3 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 3 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Düsseldorf i.V.m. BVerfG RN 4

## BEISPIEL 12

BVerfG, Az 1 BvR 1839/20, Beschluss vom 14.4.2021

*„Die Eltern vereinbarten im Rahmen einer Anhörung durch das Familiengericht von dem freien Träger Alternatives Jugendwohnen e. V. vermittelte Beratungsgespräche. Als Ansprechpartnerin des Vaters war dort die Mitarbeiterin Z. eingesetzt, die im späteren Verlauf zudem als eine Art Vertrauensperson des Kindes fungierte und fungiert. Gemeinsam mit dem Vater versuchte die Mitarbeiterin Z. zudem, auf eine Ablösung des gerichtlich bestellten Verfahrensbeistandes hinzuwirken und diesem Vorgaben für den Kontakt mit dem Kind zu machen.“* Dazu führt das BVerfG aus, dass es „[...] zu einer Beeinflussung des Kindeswillens durch den Vater und eines Teils der dessen Position vertretenden Fachkräfte.“ kam.

Ein Junge, 13 Jahre, 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 36

### BEISPIEL 13

OLG Hamm, Az 11 UF 89/17, Beschluss vom 29.8.2017

Anordnung eines Wechselmodells (WM) zwischen Berlin, Hamm und Münster. Das Kind „A“ ist zum Zeitpunkt des Beschlusses drei bis vier Jahre alt. Auszug:

„Der Kindesvater hat das Recht, mit seiner Tochter A, geb. #2014, wie folgt Umgang zu haben:

1.) – in jeder ersten Woche eines Monats, die von Montag an vollständig in denselben Monat fällt, in X; der Kindesvater holt A an dem Samstag, der vor dieser Woche liegt, in Y bei der Kindesmutter ab. Das gilt auch dann, wenn dieser Samstag noch in den vorherigen Monat fällt. Der Kindesvater holt A um 14:00 Uhr bei der Kindesmutter ab. Er bringt sie am darauffolgenden Samstag um 15:00 Uhr zur Kindesmutter zurück.

2.) – in jeder dritten Woche eines Monats in Z/Westfalen; der Kindesvater holt A an dem Sonntag, der der dritten Wochen vorausgeht, bei der Kindesmutter um 14:00 Uhr ab. Während dieser Zeit soll A ihre Kita in Y besuchen. Der Kindesvater bringt A am darauffolgenden Sonntag um 15:00 Uhr zur Kindesmutter zurück.“ [...] „Der Kindesvater befindet sich in der glücklichen Lage, dieses Umgangsmodell mit seinem Leben und seiner Arbeit verbinden zu können. Er kann es bewerkstelligen, in der ersten Woche eines Monats A mit dem Zug zu sich nach X zu holen. Dort kann er sich mit ihr beschäftigen, ohne durch seine Arbeit daran gehindert zu werden. A kann in X die Kontakte zu ihrem Bruder C und dem Kita-Freund D pflegen. In der zweiten Woche lebt A in Y bei ihrer Mutter und dem Bruder B. Die dritte Woche besucht sie zwar weiterhin die Kita in Y; insoweit ändert sich nichts. Neuerdings besucht auch B dieselbe Kita. Nach der Kita holt sie jedoch der Vater ab. Die Nächte der dritten Woche schläft A in dem Elternhaus des Kindesvaters in Z, das A vertraut ist. Die vierte Woche verläuft wie die zweite.“

Ärztlicherseits wurde dringend geraten, für Gleichmäßigkeit im Leben des Kindes zu sorgen. Alternativ zur Anordnung des WM hatte der Vater beantragt, dass eines der beiden Geschwisterkinder bei ihm in Berlin leben solle. Zudem hatte dieser beantragt, die in Teilzeit berufstätige Mutter – trotz des 13 Monate alten Geschwisterkinds – an den „Hol- und Bringdiensten“ zwischen Hamm und Berlin zu beteiligen.

Ein Mädchen, 3 Jahre, ein Junge, < 1 Jahr, familienrechtliche Verfahren seit 1 Jahr, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 2 Jahre, der Junge ein Säugling

= vgl. Entscheidung des OLG Hamm, RN 1 ff.

### BEISPIEL 14

BVerfG, Az1 BVR 510/04, Beschluss vom 21.4.2005

„Überdies unterstelle er der Kindesmutter stets Intrigen, führe penibel Buch über tatsächliche oder auch nur vermeintliche Verfehlungen der Kindesmutter. [...] nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der vom Amtsgericht ebenfalls erwähnten Versuche des Beschwerdeführers, der Kindesmutter für das Sorgerechtsverfahren an und für sich irrelevante sexuelle Probleme zu unterstellen, die der Beschwerdeführer [...] auch außerhalb des Gerichtsverfahrens unternommen hat.“

2 Kinder, 9 und 14 Jahre, bisher 7 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren waren die Kinder 2 und 7 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 12

### BEISPIEL 15

BVerfG, Az 1 BvR 1253/06, Beschluss vom 9.7.2007

„Er habe die Kindesmutter ohne jeden Anlass in übelster Weise beleidigt und diffamiert und baue Drohkulissen auf, um der Kindesmutter und dem Kind ein seinen Erwartungen entsprechendes Verhalten abzunötigen.“

Ein Junge, 6 Jahre, bisher 3 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 3 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Düsseldorf, II 4 UF 156/05 vom 31.3.2006 i.V.m. BVerfG, RN 4

#### BEISPIEL 16

BVerfG, Az 1 BvR 1868/08, Beschluss vom 30.6.2009 i.V.m. OLG Brandenburg, Az 15 UF 95/07, Beschluss vom 2.6.2008

*„Die Kooperationsfähigkeit des Beschwerdeführers sei durch seine hochgradig widersprüchliche Haltung, einerseits kooperieren zu wollen, andererseits bei Divergenzen den Prozess der Entscheidungsfindung zu umgehen und allein zu entscheiden, eingeschränkt. Dies äußere sich in diktatorisch anmutenden, egozentrischen und wenig partnerschaftlichen Verhaltensweisen [...]“*

Ein Junge, 7 Jahre, ein Junge, 9 Jahre, bisher ca. 4 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren waren die Kinder 3 und 6 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Brandenburg, RN 4 i.V.m. BVerfG, RN 6

#### BEISPIEL 17

BVerfG, Az 1 BvR, 2108/14, Beschluss vom 30.6.2014

*„Der anhaltende Elternkonflikt führe bei dem Sohn zu einem stressreichen emotionalen Ausnahmezustand. [...] Das Kind habe sich [...] der sehr abfälligen Sichtweise des Beschwerdeführers und der Großmutter gegenüber der Mutter angeschlossen. Die Ablehnung, die das Kind entwickelt habe, sei jedoch nicht erlebnisbasiert, sondern suggestiv beeinflusst durch den Beschwerdeführer. Insbesondere ließen sich die geschilderten Gewalterfahrungen durch die Mutter nicht nachvollziehen. Die Anpassung an eine nicht mit dem kindlichen Erleben in Einklang stehende Situation, welche zu einer Überdistanzierung von der Mutter bei gleicher Überidentifikation mit dem Beschwerdeführer führe, stelle eine Kindeswohlgefährdung dar.“*

Ein Junge, 9 Jahre, bisher seit 2 Jahren familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 20 i.V.m. RN 3

#### BEISPIEL 18

OLG Brandenburg, Az 15 UF 107/13, Beschluss vom 13.11.2013 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 486/14, Beschluss vom 24.6.2015

*„So hält der Vater die Mutter nach wie vor für geisteskrank und aus diesem Grund gefährlich für das Kind [...]“. „Hinzu kommt, dass [...] es seinem erklärten Ziel entspricht, in Zukunft zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein auszuüben und sodann das Wechselmodell umgehend zu beenden, um die Kontakte des Kindes zu der Mutter, die er dem geistigen Wohlergehen seines Kindes für abträglich erachtet, zu reduzieren.“ „[...] die vom Vater angeregte Regelung, ihm die Befugnis einzuräumen, das Kind während dessen Betreuungszeit in der Kindertagesstätte jederzeit zu sich nehmen zu dürfen [...]“*

Ein Kind, 4 Jahre, bisher 4 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war das Kind ein Säugling

= vgl. Entscheidung des OLG Brandenburg, RN 11, 12, 13 i.V.M. BVerfG, RN 6 sowie zur Entscheidung des BVerfG RN 22

### BEISPIEL 19

OLG Hamm, Az 14 UF 135/14, Beschluss vom 15.2.2016 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 1291/16 vom 4.8.2016

*„Dass die Verhaltensweisen und Äußerungen des Antragsgegners bei den Empfängern bzw. betroffenen Personen vielfach als negativ und herabsetzend empfunden werden, ist für den Senat nach dem Akteninhalt, aber auch nach seinem persönlichen Eindruck im Termin ohne weiteres nachvollziehbar.*

*So verwendete er im Rahmen seiner Anhörung einmal zur Beschreibung des Umstandes, dass die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragstellerin haben, den völlig unangemessenen Ausdruck, dass sie dort ‚gehalten‘ würden [...]“*

Ein Mädchen, 11 Jahre, ein weiteres Geschwisterkind, 14 Jahre, bisher ca. 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 4 Jahre, das Geschwisterkind 8 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Hamm, RN 12

### BEISPIEL 20

BVerfG, Az 1 BvR 1839/20, Beschluss vom 14.4.2021 i.V.m. OLG Rostock, Az 10 UF 68/20, Beschluss vom 2.7.2020

*So entbehren die [...] berichteten Angaben des Vaters, die Mutter werde umfänglich vom Bundesnachrichtendienst [BND] durch Ton- und Bildaufzeichnung überwacht und er könne die entsprechenden Aufzeichnungen von einem mit ihm befreundeten Mitarbeiter des BND gegen Zahlung von 20.000 Euro erlangen, erkennbar jeglicher nachvollziehbaren Grundlage. Der Vater behauptet damit ein angesichts der gesetzlichen Aufgabe des BND Erkenntnisse über das Ausland zu gewinnen [...] grob rechtswidriges Tätigkeitwerden des Dienstes im Inland sowie ein ebenso grob rechts- und strafrechtswidriges Verhalten eines Mitarbeiters des Nachrichtendienstes mit der vermeintlichen Bereitschaft, gegen Annahme eines finanziellen Vorteils angebliche Erkenntnisse des Dienstes an eine Privatperson weiterzugeben. [...] Auch den Angaben des Vaters über vermeintlich ausschweifende sexuelle Aktivitäten der Mutter während des früheren Zusammenlebens fehlt es ebenso an erkennbarem Realitätsgehalt wie seinen Behauptungen über die Verhinderungsstrategien in Gestalt des Abschraubens von Fenster- und Türgriffen. Unabhängig davon, ob diese wie weitere ersichtlich nicht mit der Wirklichkeit vereinbare Behauptungen des Vaters [...] nach der psychiatrischen Wissenschaft die Diagnose einer anhaltenden wahnhaften Störung (im Sinne von ICD-10: F.22.0) tragen würden [...]“ (BVerfG, S. 9 f.)*

Ein Junge, 13 Jahre, bisher 7 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 6 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 29

### BEISPIEL 21

OLG Frankfurt am Main, Az 4 UF 45/20, Beschluss vom 12.5.2020

*„Er [der Vater] sieht sich seinen eigenen Angaben zufolge besser zur Erziehung von B und C geeignet, ergeht sich im Übrigen aber im Wesentlichen in ausführlichen Vorwürfen gegen die Kindesmutter [...]. Dem Kindeswohl abträglich sein und insbesondere zur Verunsicherung [...] beitragen dürften im Übrigen auch die Drohungen seines Vaters, die von den Kindern geliebten Katzen zur Adoption freigeben und selbst ins Ausland ziehen zu wollen.“*

Ein Junge, ein Mädchen, Alter unbekannt, mehr als drei Jahre familienrechtliche Verfahren

= vgl. Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, RN 18

## BEISPIEL 22

Saarländisches OLG Saarbrücken, Az 6 UF 153/20, Beschluss vom 9.11.2020 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 2652/20, Beschluss vom 29.12.2020

Der Vater behauptet, die Mutter würde dem Kind ein Methadonprodukt verabreichen. Das Familiengericht (Amtsgericht St. Wendel) veranlasste daraufhin eine Umplatzierung des Kindes. Laborprüfungen und rechtsmedizinische Ermittlungen widerlegen die Gabe gefährdender Substanzen.

*„Auch soweit das Familiengericht [dies] [ ...] für ein Indiz dafür gehalten hat, dass die Mutter an dem Münchhausen Stellvertreter Syndrom<sup>115</sup> leide – wie vom Vater im Verfahren eingebracht –[...]. Vielmehr lassen nach der derzeitigen [...] darstellenden Sach- und Rechtslage die vom Vater konkret dargelegten Arztbesuche des Kindes bei seiner Kinderärztin, seiner Psychotherapeutin und weiteren Fachärzten seit seiner Geburt keinen, auch nicht den vorläufigen Schluss darauf zu, dass die Mutter das Kind – so der Vorwurf im Kern – übermäßig und vor allem ohne konkreten Anlass Ärzten vorstellt, nachdem ein großer Teil der Arztbesuche grippale Infekte, die auch von den zuletzt behandelnden Ärzten bestätigte Tic-Störung sowie die bereits 2018 vom Kindergarten aufgezeigten psychischen Auffälligkeiten des Kindes zum Gegenstand hatten und der Vater, der bisher die Sorge mit der Mutter gemeinsam ausgeübt hat, nicht nur über die Konsultationen im Vorfeld in der Regel informiert war, sondern auch über die Ergebnisse unterrichtet wurde und erstmals im August 2020 [...] seine diesbezügliche Einschätzung kund getan hat, obwohl er als Arzt über eigene Sachkunde verfügen dürfte.“*

Ein Mädchen, 6 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 1 Jahr, zu Beginn war das Mädchen 5 Jahre

= vgl. Entscheidung des OLG Saarbrücken, RN 6, i.v.M. Entscheidung des BVerfG, RN 16

## BEISPIEL 23

BVerfG, Az 1 BvR 1530/14, Beschluss vom 30.7.2014

Im Verfahren beantragt der Vater, den regelmäßigen begleiteten Umgang mit seiner 10-jährigen Tochter auf unbegleiteten Umgang umzustellen:

*„Im Rahmen der im weiteren Verfahren angeordneten Begutachtung stellte sich nur durch Nachfragen des Sachverständigen bei Dritten heraus, dass der Beschwerdeführer im März 2011 wegen des (erneuten) Besitzes von kinderpornografischen Schriften verurteilt worden war. Auf der Festplatte des Beschwerdeführers waren neben einer Vielzahl von Fotos mit sexuellem Bezug von Mädchen unter 14 Jahren sechs Videodateien gefunden worden, die den sexuellen Missbrauch und teilweise schweren sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen.“ [Absatz 3, S. 2]*

Dazu erstinstanzlich das Familiengericht/Amtsgericht:

*„Eine die Umgangsbeschränkung rechtfertigende Gefährdung folge zwar nicht aus einer nachweisbaren konkreten Gefährdung des Kindes durch etwaige pädophile Übergriffe des Vaters, sei jedoch zwingende Folge des nicht aufzulösenden Elternkonflikts, der seinen Ursprung einerseits in der Unaufklärbarkeit des Vorliegens pädophiler Neigungen, andererseits in dem nicht offenen Umgang des Vaters damit und schließlich auch in der beiderseits fehlenden Akzeptanz der Erziehungsfähigkeit des jeweils anderen Elternteils habe. Der Elternkonflikt sei derart stark ausgeprägt, dass die Anordnung unbegleiteter Umgänge wiederum umgangsverhinderndes Verhalten der Kindesmutter hervorrufen würde.“*

Gefolgt von der zweiten Instanz, des Oberlandesgerichts:

*„Auch das Oberlandesgericht sah die vom Amtsgericht vorgenommene Einschränkung des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB als notwendig an, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Diese folge nicht aus einer möglichen Pädophilie des Beschwerdeführers [...] aus der konkreten Gefahr, dass der mühsam erreichte Stand der Vater-Tochter-Beziehung bei Anordnung eines unbegleiteten Umgangs wieder zerstört werden und das Kind den wichtigen und guten Kontakt zum Vater aller Voraussicht nach verlieren würde. Dies ergebe sich aus den eingeholten Gutachten, die beide zu dem Ergebnis gekommen*

sein, dass ein unbegleiteter Umgang mit dem Vater die Ablehnung der Mutter derart intensivieren würde, dass die daraus resultierende mittelbare Belastung für das Kind sicher nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar wäre.“

„Mit 13 Jahren sei das Mädchen so reif und eigenständig, dass es dann eigenverantwortlich entscheiden könne, ob sie den unbegleiteten Umgang wolle oder nicht. Eine kürzere Frist würde zu einer alsbaldigen Fortsetzung der bereits seit Jahren andauernden Streitigkeiten zwischen den Eltern führen.“

Ein Mädchen, 10 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 7 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 3 Jahre

= vgl. BVerfG, RN 3 i.V.m. Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OLG, Beschluss 8 UF 81/13 vom 16.4.2014, RN 2, 6, 51 sowie Entscheidung des AG Norderstedt, Beschluss 53 F 211/10 vom 20.3.2013

#### BEISPIEL 24

BVerfG, Az 1 BvR 950/04, Beschluss vom 17.3.2005

Der Vater wurde wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er will unbegleiteten Umgang mit den Kindern durchsetzen.

Ein Junge, 13 Jahre, ein Mädchen, 16 Jahre, Beginn der familienrechtlichen Verfahren unbekannt, Dauer jedoch bereits mindestens 2 Jahre

= vgl. BVerfG, RN 2

#### BEISPIEL 25

BVerfG, Az 1 BvR 215/05, Beschluss vom 13.7.2005

Verifizierte pädophile Neigung des Vaters. Der Vater will unbegleiteten Umgang mit den Kindern durchsetzen.

Ein Junge, 13 Jahre, ein Junge, 4 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 2 Jahren, zu Beginn der Verfahren waren die Jungen 11 und 2 Jahre

= vgl. Entscheidung des BVerfG, RN 10, 11

#### BEISPIEL 26

BVerfG, Az 2 BvR 1206/98 vom 29.10.1998

„Am [...] ließ der Vater die Kinder durch beauftragte Personen aus Frankreich nach Deutschland zu seinem Wohnsitz zurückbringen. Die Entführer gingen dabei gegenüber der Mutter der Kinder gewaltsam vor. Sie zwangen sie in der Dunkelheit auf einer Landstraße zum Anhalten ihres Pkw und zum Aussteigen und fuhren anschließend mit ihrem Pkw und den Kindern davon.“

Ein Junge, 8 Jahre, ein Mädchen, 4 Jahre, bisher mehr als 3 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 5 Jahre, das Mädchen 1 Jahr.

= vgl. Entscheidung des OLG Celle 21 UF 88/98 vom 9.7.1998 i.V.m. BVerfG, RN 14

## BEISPIEL 27

BVerfG, Az 1 BvR 1403/99 vom 26.8.1999

„Die Familie des Vaters beantragt das Sorgerecht für das Kind. Der Vater befindet sich wegen des Verdachts der Mittäterschaft der Ermordung der Mutter in Untersuchungshaft.“

Ein Kind, 1 Jahr, zu Beginn des Verfahrens war das Kind ein Säugling.

= vgl. BVerfG, RN 2

## BEISPIEL 28

OLG Brandenburg, Az 15 UF 264/02, Beschluss vom 20. März 2003 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 1140/03 Beschluss vom 18.12.2003

„[...] verurteilte das Amtsgericht den Antragsgegner unter anderem wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung zum Nachteil der Beschwerdeführerin [...] In den Gründen [...] heißt es unter anderem, der Antragsgegner, der überwiegend geständig gewesen sei, habe die Beschwerdeführerin [...] ins Gesicht geschlagen und am Hals gewürgt. Die Handgreiflichkeiten hätten mehrere Stunden gedauert [...] habe der Antragsgegner versucht, die Beschwerdeführerin zu vergewaltigen. [...] Sie habe eine Schädelprellung, eine Schulterprellung, eine Unterarmprellung und multiple Blutergüsse erlitten. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht straferschwerend die ‚erheblich lang andauernde Gewaltanwendung‘ in beiden Fällen sowie die Verletzungen der Beschwerdeführerin.“

Dazu das BVerfG 1 BvR 1140/03, Beschluss vom 18.12.2003

„Spätestens nachdem die Beschwerdeführerin ein Attest ihrer Psychiaterin vorgelegt hatte, wonach jede Begegnung mit dem Antragsgegner bei ihr mit einer starken Angst vor erneuten Gewalttätigkeiten einhergeht, hätte sich der Senat [des OLG Brandenburg] eingehend mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Beziehung der Eltern für eine gemeinsame Sorgetragung noch tragfähig ist. Stattdessen hat er sich auf die in diesem Zusammenhang zumindest befremdlich wirkende Feststellung beschränkt, dass die Verletzungen die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert hätten, mit dem Antragsgegner in finanziellen Fragen in Kontakt zu treten. Wie sich den Ausgangsakten entnehmen lässt, ging es dabei um Schmerzensgeld wegen der begangenen Taten beziehungsweise um Kindesunterhalt. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Erwägung des Senats [OLG Brandenburg], dass die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Frage gestellt wäre, sollte sie aufgrund der Misshandlungen ihre Fähigkeit, mit dem Antragsgegner zu kommunizieren, eingebüßt haben.“ [Hervorhebung durch den Autor]

Ein Junge, 13 Jahre, Verfahrensbeginn nicht ermittelbar

= vgl. Entscheidung des AG (vgl. BVerfG, RN 2) / Entscheidung des OLG Brandenburg, RN i.V.m. Entscheidung des BVerfG, RN 13

## BEISPIEL 29

BVerfG, Az 1 BvR 2697/07, Beschluss vom 12.7.2007

Der Vater beantragt das Sorgerecht für den Sohn.

„Nach der Geburt des Sohnes führten vermehrte Streitigkeiten zwischen den Eltern dazu, dass sich die Mutter im Sommer 2005 vom Beschwerdeführer trennte. Dieser konnte die Trennung nicht akzeptieren. Es kam zu Tätlichkeiten und telefonischen Drohungen des Beschwerdeführers gegenüber der Mutter, die eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zur Folge hatten.“

Die Mutter wurde am 31.12.2005 auf offener Straße ermordet.

„Der Sohn sah seine getötete Mutter auf der Straße liegen, als er von Polizeibeamten aus dem Haus geführt wurde.“

Ein Junge, 4 Jahre

= vgl. BVerfG, RN 3

### BEISPIEL 30

BVerfG, Az 1 BVR 2742/15, Beschluss vom 20.1.2016

*„Es kam immer wieder zu Gefahrenmeldungen an das Jugendamt, da der Kindesvater gegenüber der Beschwerdeführerin gewalttätig war. Auch der Sohn wurde vom Vater verletzt, als er die Mutter schützen wollte. Nach der Trennung der Eltern erwirkte die Beschwerdeführerin gegenüber dem Kindesvater ein gewaltschutzrechtliches Näherungsverbot.“*

Ein Mädchen, 7 Jahre, ein Junge, 12 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit ca. 6 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 1 Jahr, der Junge 5 Jahre

= vgl. BVerfG, RN 2

### BEISPIEL 31

OLG München, Az 12 UF 532/16, Beschluss vom 6.7.2016 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvQ 27/16, Beschluss vom 18.7.2016

*„[...] erließ das Amtsgericht [...] einen Beschluss gegen den Antragsteller, mit dem diesem untersagt wurde, sich der Antragsgegnerin zu nähern, weil nach den vorgelegten ärztlichen Feststellungen [...] der Antragsteller der Antragsgegnerin Verletzungen im Gesicht und am Bein zugefügt habe. Eine Berufung des Antragstellers gegen diesen Beschluss wurde durch das Kantongericht O. zurückgewiesen.“*

*„Zudem ist zu berücksichtigen, dass das von der Antragsgegnerin behauptete Ereignis nicht die Gefahr einer Wiederholung zukünftiger Übergriffe des Antragstellers auf die Antragsgegnerin indiziert, nachdem der Antragsteller und die Antragsgegnerin nicht mehr zusammen wohnen und ein rechtskräftiges Kontaktverbot besteht, sodass die Antragsgegnerin in ihrem Heimatstaat Schutz suchen kann.“*

Doch:

*„Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Kindeswohlgefährdung durch die Rückführung [nach Bosnien-Herzegowina] ausgeschlossen werden kann, wenn die Antragsgegnerin selbst das Kind zurückführt, zumal der Antragsteller der Antragsgegnerin angeboten hat, bis zu einer endgültigen [sorgerechtlchen] gerichtlichen Entscheidung durch das bosnische Gericht mit dem Kind in einer Wohnung zu leben.“*

Ein Junge, 4 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit ca. 3 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 1 Jahr

= vgl. OLG, RN 2 sowie Entscheidung des OLG, RN 37 und 41 i.V.m. BVerfG, RN 2

### BEISPIEL 32

BGH, Az XII ZB 601/15, Beschluss vom 1.2.2017 i.V.m. OLG Nürnberg, Az: 11 UF 1257/15, Beschluss vom 8.12.2015 sowie AG Schwabach, Az 1 F 782/12

Der Vater beantragt ein paritätisches Wechselmodell. Insgesamt wurden bereits 15 familienrechtliche Verfahren geführt – darunter eine einstweilige Anordnung Gewaltschutz.

Ein Junge, 14 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit ca. 5 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 9 Jahre

= vgl. OLG Nürnberg, RN 4-20